

Richtlinie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

E-VSF: H 08 50

Richtlinie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen

(11/11)

[Rundschreiben](#) des BMF vom 11. November 2011: Buchung eingegangener Verpflichtungen; Änderung der Richtlinie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO vom 16. Juli 1993

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Buchungspflicht**
 - 1.1 Grundsatz
 - 1.2 Fremdwährungsverpflichtungen
 - 1.3 Allgemeine Ausnahmen
 - 1.4 Buchungserleichterungen
- 2 Anordnung zur Buchung eingegangener Verpflichtungen**
 - 2.1 Anordnung über elektronische Schnittstellen oder im Dialogverfahren
 - 2.2 Schriftliche Anordnungen
- 3 Schlussbestimmung**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO wird Folgendes bestimmt:

1 Buchungspflicht

1.1 Grundsatz

Alle bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln eingegangenen Verpflichtungen, die zu der Höhe nach hinreichend bestimmbar Ausgaben des Bundeshaushalts im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Jahren führen können, sind bei den Titeln im Bundeshaushalt zu buchen, aus denen die Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten sein werden. Verpflichtungen mit Fälligkeit in künftigen Jahren sind mit konkreter Jahresfälligkeit zu buchen. Entsprechendes gilt, wenn sich bereits gebuchte Verpflichtungen nach Grund, Höhe oder Jahresfälligkeit verändern oder durch Leistung der Ausgaben wegfallen.

1.2 Fremdwährungsverpflichtungen

Für Verpflichtungen in fremder Währung (Fremdwährungsverpflichtungen) gilt Nr. 1.1 entsprechend. Maßgebend für die Buchung des Betrages in Euro ist der Umrechnungskurs, der am Tag des Eingehens der Verpflichtung galt. Bereits gebuchte Verpflichtungen aus Vorjahren sind nach Inkrafttreten des Haushaltes unverzüglich an den bei der Aufstellung